

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 160/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried K [REDACTED],

[REDACTED] Nr. [REDACTED], 2 [REDACTED] (Argentinien),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Corn, Kenkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Dabei hat der Sachverständige nach Seite 20 seines Gutachtens ausdrücklich geprüft, inwieweit der Kläger in seinem Beruf als freier Kaufmann und Handelsvertreter noch leistungsfähig ist. Der Berufungsrichter konnte daher ohne Rechtsfehler im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs feststellen, daß der Kläger die Rentenwahlvoraussetzungen des § 94 BEG nicht erfüllt hat. Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)